

Statuten

1. Name, Sitz und Verbindlichkeit des Vereins

Unter dem Namen **Badminton Club Lyss (BCL)** besteht nach ZGB Art. 60 ein Verein mit Domizil in Lyss. Der BCL ist dem Schweizerischen Badminton Verband SB und dem Badminton Regionalverband Bern BRB angeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Vereinszweck

Der Club bezweckt den Badminton-Sport zu fördern, zu verbreiten und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Der BCL ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel & Vereinsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

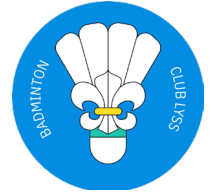
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und können über einen Antrag eines Mitgliedes durch die GV angepasst werden.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

4. Ethik-Statut

- 4.1. Der BC Lyss setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BC Lyss anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 4.2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BC Lyss und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren



präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts. (<https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut>)

4.3. Der BC Lyss unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports.

4.4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

5. Mitgliederkategorien

Zur Bestimmung der Alterskategorie gilt als Stichtag der 1. April.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

5.1 Aktivmitglieder darunter fallen (nach Alter)

Erwachsene	(ab 20-jährig)
Junioren	(ab 16 bis 19-jährig)
Schüler	(bis 15-jährig)

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder ab 16 Jahren sind an der GV stimmberechtigt.

5.2 Ehrenmitglieder

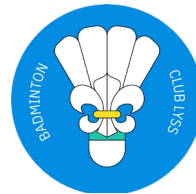
Natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands, durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Sie haben volles Stimmrecht.

5.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Diese können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

6. Mitgliedschaftsberechtigung



Alle natürlichen Personen können Mitglied des BCL werden, sofern sie die vorliegenden Statuten respektieren und sich dem Spielbetrieb anpassen. Neumitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der gegebenen Spielmöglichkeiten provisorisch in den BCL aufgenommen. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die GV. Ab dem Datum der schriftlichen Anmeldung sind provisorische Mitglieder beitragspflichtig. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, für Clubinteressenten eine Warteliste zu erstellen.

7. Austritt, Beurlaubung, Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel vom Aktiv-zum Passiv-Mitglied kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand bis zum 28.02. (in Schaltjahren bis zum 29.02) schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt erlischt ein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Aktivmitglieder, die mindestens 6 Monate abwesend sind (Auslandaufenthalt, Militär, usw.) werden während dieser Zeit nach Mitteilung an den Vorstand von der Beitragspflicht befreit.

8. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Spielbetrieb stören oder sich unsportlich verhalten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem BCL ausgeschlossen werden. Betroffene haben das Rekursrecht an der nächsten GV.

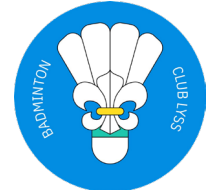
9. Rechte der Mitglieder

Die Statuten und Reglemente des BC Lyss sind jederzeit auf der Homepage des BC Lyss einsehbar. Ergänzend können die Statuten und Reglemente von [Swiss Badminton](#) und vom [Badminton Regionalverband Bern](#) auf deren Webseiten eingesehen werden. Sämtliche Mitgliederkategorien sind an geselligen Anlässen des BC Lyss zugelassen.

Bei Beschlüssen an der GV, von welchen Stimmberechtigte selbst betroffen sind, haben diese kein Stimmrecht. Beispiele sind die Entlastung der Cluborgane oder bei Streitigkeiten (ZGB Art.68).

Den Mitgliedern des BC Lyss ist es nicht gestattet, ohne Beschluss der GV oder des Vorstandes Ausgaben aus dem Vereinsvermögen zu tätigen.

10. Pflichten der Mitglieder



Die Mitglieder des BCL haben folgende Pflichten:

- Einhaltung der Statuten und Reglemente des BCL, SB und BRB
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Neumitglieder haben neben dem anteilmässigen Jahresbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen
- Mitglieder, die an Clubeigentum mutwillig oder fahrlässig Schäden zufügen, sind für diese haftbar

11. Organisation des BCL

10.1 GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen sind durch alle Clubmitglieder zu respektieren und einzuhalten. Die GV ist in der Regel bis Ende Mai abzuhalten. Die Einladung hat durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

Eine vorgesehene Statutenänderung ist der Einladung beizulegen. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der GV einzureichen. Von dieser Vorlauffrist sind Anträge zur Änderung des Mitgliederbeitrages ausgenommen. Diese Anträge müssen bis zum Ende des GJ (31.03.), schriftlich dem Vorstand gemeldet werden, damit dieser an der GV fundierte Argumente und ein neues Budget präsentieren kann.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Die GV ist gültig, wenn ein Drittel aller Aktivmitglieder (ausgenommen Schüler) anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand erheben, ausser es wird von der Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt.

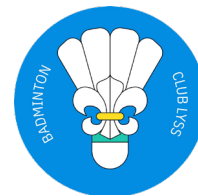
Für die Annahme von Geschäften gelten folgende Regelungen:

- Statutenänderung 2/3-Mehr
- Vereinsauflösung 4/5-Mehr
- übrige Geschäfte einfaches Mehr

Den Stichentscheid hat der Präsident.

Aufgaben und Kompetenzen der GV:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Ressorts Wettkampf und evtl. von Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Budgets
- Verabschiedung Finanzreglement (Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Spesen- und Bussenreglement)
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entlastung der Verwaltungsorgane und Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren
- Beschluss über Statutenänderungen



- Beschlussfassung über Anträge, Vorschläge und Rekurse
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl nach der Amtsdauer ist möglich.

Der Vorstand hat mindestens folgende Besetzung:

- Präsident
- Administration
- Finanzen
- Ein weiteres Vorstandsmitglied

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Dabei ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Vorstandssitzung ist gültig, wenn ein beschlussfähiger Vorstand zusammentritt, d.h. ein Einfaches Mehr erreicht ist. Den Stichentscheid hat der Präsident. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im „Pflichtenheft des Vorstandes“ geregelt. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich und vertritt diesen nach aussen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht in der Befugnis der GV oder Revisoren liegen und bereitet Geschäfte z. Hd. der GV vor.

Der finanzielle Kompetenzrahmen des Vorstands wird durch das von der GV genehmigte Budget festgelegt. Für unvorhergesehene Posten kann der Vorstand in eigener Kompetenz über das Budget hinaus Ausgaben von maximal 30% (kumuliert) des aktuellen Vereinsbudgets (Kostenbudget) pro Vereinsjahr beschliessen, über welche an der folgenden GV detailliert Rechenschaft abzulegen ist.

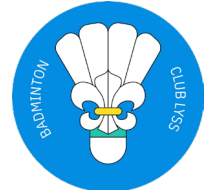
Falls diesem Rahmen übersteigende unvorhergesehene Ausgaben nötig werden, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

10.3 Rechnungsrevisor

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und Jahresabschluss. Der Revisorenbericht ist schriftlich z. Hd. der GV abzufassen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des BCL sein.

12. Unfallversicherung

Jedes Aktivmitglied ist selbst für eine ausreichende Unfallversicherung verantwortlich. Der Club lehnt jede Verantwortung ab.



13. Datenschutz

13.1 Personendaten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und können bei Dritten (Hosting Partner) gespeichert werden. Hier verweisen wir auf die weiterführende Datenschutzerklärung auf unserer Homepage. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können zwecks Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden (z.B zur Einberufung einer ausserordentlichen GV).
- Sämtliche Mitglieder werden bei Swiss Badminton angemeldet. Die folgenden Personendaten werden für die Anmeldung benötigt: Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Sprache, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Dienstleistungsangebote von Swiss Badminton können von den Mitgliedern auf deren Webseite individuell abonniert werden.

Der Vorname und Nachname sämtlicher Mitglieder werden Zwecks Identifikation an Sponsoringpartner weitergegeben, um von deren Angeboten profitieren zu können.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten durch den BC Lyss oder Dritte erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13.2 Social Media Beiträge

Der Badmintonclub Lyss veröffentlicht Fotos und Videos von seinen Mitgliedern auf seinen Social-Media-Kanälen (z. B. Facebook & Instagram). Für die genauen Bestimmungen und Rechte der Mitglieder verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Von Gesetzes wegen muss eine Auflösung erfolgen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine GV. Ist die GV nicht beschlussfähig (weniger als 1/3 der Aktiven anwesend), so ist innert 30 Tagen eine zweite GV einzuberufen. Die zweite GV ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Die GV, welche über die Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation. Das bestehende Vereinsvermögen kann ausschliesslich einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zugutekommen oder für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der GV vom 23. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Präsident:

Ralph Raedler

Administration:

Lorenz Burri